

# KUNDMACHUNG

GZ: 031-3 TBPL Ferienhäuser Pöllau Berg Aufl.  
Pöllau Berg, am 01.07.2025

**Betrifft: Erstellung des Teilbebauungsplanes „Ferienhäuser Pöllau Berg“ –  
Auflage des Entwurfes gem. § 40 (6) Z. 1, Stmk. ROG 2010 idgF.**

Gemäß § 40, Abs. 6, Z. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG 2010) LGBl. Nr. 49/2010 idF. LGBl. Nr. 165/2024 plant die Gemeinde Pöllau Berg die Erstellung des Teilbebauungsplanes „Ferienhäuser Pöllau Berg“, KG 64206 Oberneuberg.

Die Erstellung des Teilbebauungsplanes erfolgt aufgrund des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes VF. Nr. 5.00 der Gemeinde Pöllau Berg vom 09.11.2022, der für den Bereich die Erstellung eines Bebauungsplanes samt Bauvorschriften vorsieht und betrifft die Grundstücke Nr. 513/3 tlw. und 513/12 tlw., KG 64206 Oberneuberg.

Der Entwurf des Teilbebauungsplanes „Ferienhäuser Pöllau Berg“ (Bauvorschriften, planliche Darstellung und Erläuterungen) liegt daher im Gemeindeamt Pöllau Berg in der Zeit

**vom 07.07.2025 bis 02.09.2025**

während der Amtsstunden im Gemeindeamt Pöllau Berg zur allgemeinen Einsicht auf.

Innerhalb dieser Auflagefrist (8 Wochen) können Einwendungen schriftlich im Gemeindeamt eingebracht werden. Diese Einwendungen müssen eine Begründung enthalten.

Alle laut § 40 Abs. 6, Z. 1 des StROG 2010 angeführten Grundeigentümer sowie die für Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung werden schriftlich von der geplanten Erstellung des Bebauungsplanes informiert.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister



(Gerald Klein)

angeschlagen am: 04.07.2025  
abgenommen am: